

Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren

Aus dem Referat von FRITZ MÜHLBERGER, Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, gehalten auf der Konferenz der Richter und Staatsanwälte im Bezirk Karl-Marx-Stadt

Bei der Einschätzung der schwersten Verbrechen, der Verbrechen gegen den Staat, ist es notwendig, den wirklichen Staatsverbrecher zu erkennen und zu bestrafen. Ebenso notwendig ist es aber auch, zu erkennen, wann eine Handlung nicht gegen die Grundlagen unseres Staates gerichtet ist. Z. B. ist nicht derjenige ein Terrorist, der sich an einer Schlägerei beteiligt, in die auch ein Funktionär verwickelt wird, wenn er das nicht weiß oder wenn es sich um rein persönliche Motive handelt. Für solche Fälle gibt es andere Tatbestände des Strafgesetzbuchs. Es ist auch nicht derjenige ein Agent, der aus mangelnder Wachsamkeit oder Disziplinlosigkeit wichtige Unterlagen, in denen er zu Hause gearbeitet hat, liegen ließ, wenn es das nicht tat, um sie Agentenzentralen auszuhandeln. Bei der Beurteilung solcher und ähnlicher Fragen müssen sich Ermittlungsorgane, Staatsanwalt und Gericht von den Erfahrungen des Klassenkampfes und ihrer Lebenserfahrung leiten lassen. Das wird sie befähigen, das Richtige zu tun und in gewissenhafter Prüfung des Sachverhalts mögliche Täuschungen und Tarnungen zu durchschauen.

Gab uns nach Wegfall der Kontrollratsgesetze der Art. 6 der Verfassung wenig Hilfe beim Erkennen von wirklichen Staatsverbrechen, so wird sich das ändern, sobald die Volkskammer den neuen Gesetzentwurf beschlossen hat, der die weite Fassung des Art. 6 auflöst und an seiner Stelle konkrete Tatbestände, wie Staatsverrat, Spionage, Terrorismus, Diversion, Sabotage und antidemokratische Propaganda, mit differenzierten Strafordnungen schafft. Einer Änderung bedarf auch die jetzige Fassung des § 131 StGB, dessen Tatbestand nicht die in unserer Situation typischen Fälle der Staatsverleumdung erfaßt. Diese Gesetze werden auch jeden Bürger erkennen lassen, was z. B. als Spionage oder Staatsverrat strafbar ist. Damit sind sie in die Lage versetzt, besser noch als bisher bei der Bekämpfung solcher Verbrechen mitzuwirken.

Hat sich in der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen gegen den Staat unter den jetzigen neuen Bedingungen nichts Grundsätzliches geändert, so muß jedoch in der übrigen Strafrechtspflege eine neue Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit erfolgen. Die Existenz des sozialistischen Weltsystems, die Macht des Weltfriedenslagers, die gewachsene Autorität und Stärke unseres Staates und die Bedingungen, unter denen der Aufbau des Sozialismus in unserer Republik durchgeführt wird, machen es notwendig, in jedem einzelnen Fall auf das Sorgfältigste und nach neuen Gesichtspunkten zu prüfen, ob es sich um eine gesellschaftsgefährliche Tat handelt, ob also wirklich ein Verbrechen vorliegt, oder ob von einer Bestrafung abzusehen ist. Das bedeutet, den materiellen Verbrechensbegriff mit noch größerer Verantwortung, mit noch größerer Parteilichkeit zu handhaben und höchste Anforderungen an unser sozialistisches Rechtsbewußtsein zu stellen. Das bedeutet aber auch, noch sorgfältigere umfassendere Aufklärung eines jeden Verbrechens, sowohl aller objektiven als auch aller subjektiven Umstände, durch die Ermittlungsorgane bzw. durch das Gericht zu fordern.

Besonders in den Fällen der sog. kleinen Hetze wird die Handhabung des materiellen Verbrechensbegriffs oft eine andere Beurteilung ergeben, als sie bisher üblich war. Bei der Einschätzung solcher Fälle muß künftig in erster Linie von der gewachsenen Kraft unseres Staates ausgegangen werden, dessen gefestigte Ordnung gewissen gegen ihn gerichteten Handlungen die Gesellschaftsgefährlichkeit nimmt, weil sie durch die gesellschaftliche Erziehung und Überzeugung, durch die gesunde Reaktion der fortschrittlichen Kräfte unseres Volkes genügend eingeschränkt werden.

Unsere bisherige Praxis auf diesem Gebiet hat gezeigt, daß man solchen Auseinandersetzungen oft aus dem Wege ging. Man erstattete Anzeige, nachdem man sich verleumderische Äußerungen angehört hatte, die nicht selten auch Unklarheiten zum Ausdruck brachten; dann wurde monate-, wenn nicht jahrelang beobachtet und ermittelt, und eines Tages war dann soviel Material

zusammengetragen, daß man glaubte, systematische Hetze feststellen zu können. Es wurde festgenommen, und erst bei der Staatsanwaltschaft oder manchmal erst bei Gericht stellte sich dann heraus, was eigentlich vorlag.

In solchen Fällen ist eine sofortige Auseinandersetzung das Richtige. Selbst wenn sie zunächst nicht zur Überzeugung des Betroffenen führt, verhindert sie doch in den meisten Fällen Wiederholungen und damit Schaden und schafft eine Atmosphäre des Vertrauens, in der manches ausgesprochen wird, was unter Umständen bisher aus Unsicherheit und Mißtrauen ungesagt blieb. Es ist bedeutend einfacher, sich eines sog. Hetzers durch Einsperren zu entledigen, als sich mit ihm auseinanderzusetzen — besonders aber dann, wenn selbst die überzeugendsten Argumente durch die tatsächlichen Mängel im Betrieb ohnehin an Wirksamkeit verlieren müssen. Der LPG-Bauer z. B., der aus Futtermangel Läufer Schweine abstecken muß und aus Verärgerung darüber in der Dorfkneipe kräftig flucht und auf die Regierung schimpft, die ihre Versprechen nicht halte, der alles als Mist bezeichnet, ist kein Verbrecher, den man einsperren muß. Ihn muß man belehren und überzeugen und aus seiner sachlich vielleicht berechtigten Kritik Folgerungen ziehen.

Solche Fälle kann man auch nicht dadurch strafwürdiger machen und zur Aburteilung bringen, daß man Handlungen hinzuzieht, die lange Zeit zurückliegen, wie es hin und wieder üblich ist. Wenn sich in einer Sache herausstellt, daß sie nicht zu halten sein wird, kann man das auch nicht dadurch ändern, daß man Nachtragsanklage erhebt, weil sich der Angeklagte im Jahre 1952 in Westberlin ein Paar Schuhe gekauft hat.

Aber nicht nur die Fälle der kleinen Hetze müssen entsprechend unseren neuen Bedingungen anders gewürdigt werden. Die Verpflichtung, auf neue Art zu arbeiten, neue Maßstäbe anzulegen, erstreckt sich auf alle Gebiete unserer Strafrechtspflege. Dabei sind z. B. auch solche Fälle hervorzuheben, in denen Verkaufsstellenleiter oder Verkäuferinnen trotz ihrer Bereitschaft, einen von ihnen verursachten verhältnismäßig geringen Fehlbetrag, den sie veruntreut oder unterschlagen hatten, zu ersetzen, mit schweren Freiheitsstrafen belegt worden sind. Die sofortige Wiedergutmachung eines Schadens, die aufrichtige Reue, die sich oft nach Aufklärung und Belehrung zeigt, oder auch besondere familiäre oder örtliche Verhältnisse, die zu einer einmaligen Verfehlung eines sonst pflichtbewußten Bürgers führen, sind wichtige Gesichtspunkte für die richtige Beurteilung einer Tat. Sie sind sowohl bei der Entscheidung, ob Anklage zu erheben ist oder nicht, wie auch bei der Entscheidung über die Strafhöhe zu beachten.

Walter Ulbricht sagte in seiner Rede auf der Zehnjahrsfeier der SED: „Es ist auch notwendig, Fehler auf wirtschaftlichem Gebiet objektiv zu untersuchen und nicht einfach von Sabotage zu reden.“ — Um solche Fehler, nicht aber um Sabotage handelte es sich z. B. in der Strafsache gegen den Fördersteiger K., der wegen Störung der Erzförderung in Haft genommen wurde, weil er zu Beginn seiner Schicht volle Hunte vorfand und diese mit Hilfe einer Lok, die mit Batterie betrieben wurde, abfuhr, um den Produktionsablauf wieder in Gang zu bringen. Auf dieser Strecke durften jedoch die Hunte nicht mit einer Batterie lok abgefahren werden. Drei Wochen später entstand bei dieser Lok ein Schaden und vier Sachverständige stellten fest, daß die Ursache dafür eine Überlastung der Batterie war. Erst in der Hauptverhandlung stellte sich heraus, daß es sich um die ältesten Loks des Betriebes handelte, und die Sachverständigen änderten ihr Gutachten. Nach dreimonatiger Haft endete das Verfahren mit einem Freispruch.

Keine Sabotage lag auch in folgendem Fall vor, der sich kürzlich im Industrierwerk Karl-Marx-Stadt ereignete. Dort fuhr ein junger Arbeiter, ein aktives FDJ-Mitglied mit einer sog. Eidechse aus Unachtsamkeit gegen eine Maschine. Der Operativbericht der Volks-